

Das Opfer kriminellen Handelns: Flüchtig und nicht zu fassen

Konzeptuelle Probleme und methodische Implikationen eines
sozialwissenschaftlichen Opferbegriffes

Werner Greve, Rainer Strobl und Peter Wetzels

1994

Das Opfer kriminellen Handelns: Flüchtig und nicht zu fassen

Konzeptuelle Probleme und methodische Implikationen eines
sozialwissenschaftlichen Opferbegriffes

Werner Greve, Rainer Strobl und Peter Wetzels

1994

Das Opfer kriminellen Handelns: Flüchtig und nicht zu fassen.

Konzeptuelle Probleme und methodische Implikationen eines sozialwissenschaftlichen Opferbegriffes

Werner Greve, Rainer Strobl und Peter Wetzels

Spätestens seit Hans von Hentig (1948) ist auch der wissenschaftlichen Erforschung des Verbrechens klargeworden, daß eine kriminelle Handlung nicht nur einen Täter, sondern zumeist auch ein Opfer hat.¹ Die Beachtung und wissenschaftliche Untersuchung der *Betroffenen* von Kriminalität hat freilich auf sich warten lassen; auch heute steht der Kenntnisstand wohl immer noch hinter den empirischen und theoretischen Bemühungen um die Täterseite zurück. Das muß nicht unbedingt an kalter Interesselosigkeit liegen. Vielmehr ist die Perspektive auf das Opfer eines Verbrechens nicht nur methodisch schwierig, sondern in mancher Hinsicht auch eine zweischneidige Sache. Darüber hinaus sind bei genauerem Hinsehen tiefgreifende konzeptuelle Unsicherheiten und Verwirrungen festzustellen, die eine fruchtbare, über bloße Deskription hinausgehende Opferforschung in der Kriminologie bislang erheblich behindert haben dürften: „Der für die Viktimologie zentrale Opferbegriff ist schillernd“ (Jung, 1993, S. 583). Das Anliegen der vorliegenden Arbeit ist eine Benennung und Diskussion dieser verschiedenen Schwierigkeiten; ihr Ziel ist es insbesondere, Kriterien eines Opferbegriffes vorzuschlagen, der einer empirischen sozialwissenschaftlichen (soziologischen, psychologischen und kriminologischen) Opferforschung zugrundegelegt werden kann.

Gemeinsamer Ausgangspunkt der Überlegungen zur Opferforschung ist dabei die Beobachtung, daß in der einschlägigen Literaturdiskussion wie auch der empirischen Forschung das einigende konzeptuelle Band zu fehlen scheint. Die Gemeinsamkeiten scheinen sich vielfach auf die allgemeine (freilich uneinheitliche) Verwendung des Wortes ‚Opfer‘ zu beschränken. Offenbar appelliert die sozialwissenschaftliche und insbesondere kriminologische Opferforschung überwiegend an ein allgemein geteiltes Vorverständnis des Begriffes, und baut darauf, daß hier zwischen For-

¹ Die Ursprünge der Viktimologie werden in der Literatur kontrovers diskutiert; neben von Hentig wird hier etwa auf Mendelsohn und auf die eher kriminologisch spezifizierte Konzeption von Wertham (1949) verwiesen.

scherguppen und -traditionen keine substantiellen Unterschiede bestehen. Wie sich zeigen soll, ist diese Voraussetzung in Hinblick auf viele Details problematisch, obwohl sie im Kern plausibel bleibt. Eine Folge davon sind Orientierungsprobleme etwa bei der Operationalisierung. Mit den folgenden Überlegungen sollen die Kennzeichen und Kriterien eines Opferbegriffes herausgearbeitet werden, der sowohl einem Alltagsverständnis so nahe wie möglich kommt als auch den Erfordernissen einer gehaltvollen und relevanten wissenschaftlichen (kriminologischen) Opferforschung gerecht wird. Dabei wird ersteres letztlich auch nicht um einen Appell an ein geteiltes Vorverständnis herumkommen können, und letzteres insbesondere durch eine explizitere Diskussion der Kennzeichen des Opferkonzeptes unterstützt. Dies jedenfalls ist unsere Absicht.

1 Schwierigkeiten und Ambivalenzen einer opferzentrierten Forschung

Zunächst sind jedoch verschiedene Schwierigkeiten und Ambivalenzen anzusprechen, die mit einer opferzentrierten Forschung verbunden sind. Die Schwierigkeiten beziehen sich dabei auf methodische und erkenntnistheoretische Probleme wie auch auf Fragen des mit der Forschung verbundenen Erkenntnisinteresses. Der letztere Punkt weist zugleich auf Gefahren hin, die mit einer einseitig motivierten („parteiischen“) Opferperspektive einhergehen können. In beiden Hinsichten steht freilich derzeit sogar eine klare Diagnose dieser Probleme vielfach noch aus.

1.1 Opferforschung als Königsweg zur „wahren“ Kriminalität?

Da die offizielle Polizeiliche Kriminalstatistik nur das Hellfeld der *registrierten* Kriminalität erfaßt, wäre eine Erforschung des Ausmaßes und der Struktur von Opferbelastung allein auf dieser Basis offenkundig äußerst invalide. Die institutionelle Registrierung hängt vor allem von der Anzeigebereitschaft der betroffenen Opfer sowie der personellen Ausstattung und Registrierungspraxis der Strafverfolgungsbehörden ab. Nicht nur bleibt dadurch ein erheblicher Teil von Kriminalität systematisch ganz ausgeblendet, es ist auch sehr fraglich, ob Anzeigebereitschaft und Registrierungspraxis über die verschiedene soziale Gruppen, Personen und Alterskohorten hinweg konstant sind. Überdies ist die Möglichkeit systematischer Verzerrungen in Abhängigkeit von und im Interesse der registrierenden Institutionen nicht von der Hand zu

weisen (Pfeiffer & Wetzels, 1994). Freilich ist diese Einsicht nicht ganz neu; auf den Umstand, daß etwa Daten aus Opfer-Surveys durch Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik eben wegen der Unterschiedlichkeit der zugrundeliegenden Definitionsprozesse nicht sinnvoll geprüft werden können, hatte Biderman (1966) bereits vor fast dreißig Jahren hingewiesen.

Zwar bieten umfassende Opferbefragungen auf den ersten Blick die Möglichkeit, durch Erfragen strafrechtlich relevanter Opfererfahrungen bei den von Kriminalität unmittelbar Betroffenen ein in verschiedener Hinsicht umfassenderes Bild der Opferbelastung zu zeichnen; durch die direkte Fokussierung auf die Betroffenen von Kriminalität werden verschiedene Filterprozesse umgangen, die eine Registrierung von Viktimisierungen in offiziellen Statistiken beeinträchtigen. Insofern erlauben sie eine Erfassung vieler ansonsten im Dunkelfeld verbleibender krimineller Handlungen und Erfahrungen. Dies ist in der Tat ein wesentlicher Motor des Aufkommens umfassender Opferbefragungen gewesen (Block & Block, 1984, p. 138; DuBow & Reed, 1976).

Allerdings werfen auch Opferbefragungen eine ganze Reihe von Problemen auf (einen guten Überblick liefert etwa Sparks, 1981, p. 24ff.; vgl. auch Ewald, Hennig & Lautsch, 1994; Fattah & Sacco, 1989, p. 163; Fattah, 1991, p. 35ff.; Kreuzer et al., 1993, S. 19; Sessar, 1990). Insbesondere wurde schnell klar, daß das ursprüngliche Anliegen, das Dunkelfeld der Kriminalität bis in den letzten Winkel auszuleuchten und so die „wahre“ Kriminalität, die schweigend und unentdeckt hinter den offiziellen Statistiken steht, vollständig und korrekt zu erfassen, zum Scheitern verurteilt war.

Hierfür sind zum einen sehr grundsätzliche Schwierigkeiten verantwortlich. Vor allem entzieht sich der essentiell normativ geladene Begriff des Verbrechens einer objektiven Beschreibung in vieler Hinsicht prinzipiell. Beispielsweise stimmt die subjektive Wahrnehmung, Opfer eines bestimmten Delikts geworden zu sein, nicht in jedem Fall mit den strafrechtlichen Deliktsdefinitionen überein. Ereignisse, die unter der Perspektive strafrechtlicher Regelungen als kriminell einzuordnen sind, werden seitens der betroffenen Person etwa unter den Gesichtspunkten subjektiv erlebter Bedrohlichkeit des in Frage stehenden Ereignisses, seiner subjektiven Ungerechtigkeit oder der erfahrenen physischen, psychischen oder materiellen Schädigung bewertet (vgl. auch Bilsky & Wetzels, 1992). Dabei kann auch die Frage der Gesetzwidrigkeit eines Vorfalles – meist freilich vermittelt über dessen subjektiv erlebte Ungerechtigkeit – eine Rolle spielen, sicherlich jedoch nicht in der Form eines

strafrechtlichen Subsumptionsmodells.² Schon aufgrund dieser unterschiedlichen Bewertungsvorgänge ist eine Rekonstruktion des Hellfeldes Polizeilicher Kriminalstatistik durch Daten aus einer Opferbefragung nicht möglich (vgl. Biderman, 1975; Block & Block, 1984). Unabhängig davon haben Opferbefragungen zwar den Vorteil, sich nicht auf gesetzlich formulierte kriminelle Handlungen beschränken zu müssen, aber teilen mit offiziellen Statistiken das Problem, nur diejenigen Opfererfahrungen entdecken zu können, nach denen sie fragen:³ auch nicht-juristische Kategorien (z.B. „Straßenkriminalität“; vgl. DuBow & Reed, 1976, p. 154) sind *Kategorien*, und nur insoweit empirisch hilfreich, wie die befragten Personen mit ihnen arbeiten und in ihnen denken können.

Daneben sind bei der Durchführung empirischer Untersuchungen eine ganze Reihe praktischer und methodischer Hindernisse zu überwinden. So sind Opferbefragungen bezüglich der erfaßten Straftaten üblicherweise auf den Ausschnitt des kriminellen Geschehens beschränkt, von dem Einzelpersonen bzw. die Privathaushalte, in denen sie leben, betroffen sind. Dies ist in erster Linie der Bereich der Eigentums- und nichtletalen Gewaltdelikte. Ein weiter Teil des Spektrums modernen Kriminalitätsgeschehens entzieht sich diesem Zugang bislang völlig, z.B. Wirtschafts- und Umweltkriminalität (sog. „white collar crimes“; vgl. Sack, 1993). Dies trifft dann zu, wenn Personen nicht ohne weiteres bemerken, daß sie Opfer geworden sind (bspw. beim Betrug) und natürlich besonders für Straftaten ohne personale Opfer (z.B. Versicherungsbetrug, Erschleichen von sozialen Leistungen, Verstöße gegen das BtMG, sowie der große Bereich der abstrakten Gefährdungsdelikte; Schur, 1965; Kreuzer et al., 1993, S. 19).⁴ Opferbefragungen sind zudem durch die jeweils gewählte Methode der Stichprobenziehung auf bestimmte Opfergruppen begrenzt. Obdachlose oder

² In gewisser Weise ist auch das System strafrechtlicher Sozialkontrolle und die von diesem erstellten Statistiken dem gleichen Problem ausgesetzt. So ist die rechtliche Einordnung von Delikten durch die registrierenden Polizeibeamten vielfach ungenau oder schlicht falsch, wie sich z.B. im Falle von „Mordversuchen“ zeigt, die in bestimmten Regionen gehäuft registriert und nachfolgend von Gerichten jedoch als Körperverletzung strafrechtlich eingeordnet werden (Pfeiffer & Wetzels, 1994; dort auch weitere Nachweise).

³ Dieser Gefahr weniger ausgesetzt sind qualitativ angelegte Opferbefragungen (vgl. etwa Pfeiffer & Strobl, 1993), die freilich nur in außerordentlich beschränktem Umfang durchführbar sind.

⁴ Die aktuelle Entwicklung des Strafrechts ist allerdings geprägt durch eine Zunahme sowohl der Schaffung abstrakter Gefährdungsdelikte sowie der Kriminalisierung von Ordnungsunrecht, das eben nicht individuelle Rechtsgutsverletzungen zum Kriterium der Intervention des Strafrechts macht, sondern diese weit vorverlagert. Insofern ist die Tatsache, das Opferbefragungen derartige Delikte nicht erfassen, auf den zweiten Blick möglicherweise auch ein Vorteil, da sie erlaubt, die Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens, soweit Individuen davon tatsächlich als Opfer betroffen sind, nachzuzeichnen, und dem offiziellen Kriminalstatistiken, welche ihrerseits diese normativen Veränderungen widerspiegeln, kontrastierend gegenüberzustellen.

Personen einschlägiger Milieus (Rotlichtmilieu, Drogenszene) werden ebenso wie juristische Personen oder Ausländer von repräsentativen Opferbefragungen in ihrer bisherigen Form in aller Regel nicht erreicht (Wetzels, Ohlemacher, Pfeiffer & Strobl, 1994); dies geht in seinen Konsequenzen über die generellen Selbstselektionsprobleme von Befragungen Freiwilliger hinaus. Zwar sind hier vielfach eher methodische als grundsätzliche Schwierigkeiten zu überwinden; jedoch sind diese bislang kaum ernstlich in Angriff genommen worden (vgl. jedoch Ohlemacher & Pfeiffer, 1994; Pfeiffer & Strobl, 1993; Strobl, 1994). Da die entsprechenden Delikte jedoch andererseits wenigstens zum Teil in die Polizeiliche Kriminalstatistik eingehen, kann sie auch aus diesem Grund aus Opferbefragungen nicht vollständig rekonstruiert werden.

Eine Aufhellung des Dunkelfeldes kann zudem auch für die angezielten Bereiche nur erfolgen, soweit dieses Dunkelfeld aus *institutionell* bedingten Filterprozessen resultiert, die primär innerhalb von Polizei und Staatsanwaltschaft angesiedelt sind. Alle bei den Opfern selbst eingreifenden Interpretations- und Filterprozesse wirken sich dagegen auch in Opferbefragungen aus; dies gilt umso mehr, als diese typischerweise *retrospektiv* erfolgen müssen. Personen kategorisieren ihre Erfahrungen in unterschiedlicher Weise (vgl. Sparks, Genn & Dodd, 1977, p. 5ff.). Beispielsweise wird ein heftiger Schlag durch den Ehemann nicht automatisch als „Körperverletzung“ eingestuft und also auch nicht *als solche* erinnert. Aber auch unabhängig von dieser grundsätzlichen Schwierigkeit gilt natürlich, daß Personen vergangene Ereignisse vergessen. Und unglücklicherweise liegt hier vermutlich nicht nur ein zufällig wirkender Fehler (Sparks, 1981, p. 32), der durch allgemeinspsychologische Mechanismen des menschlichen Gedächtnisses erklärbar wäre (Lynch, 1993), sondern darüber hinaus eine systematische Verzerrung vor. Bedrohliche Erfahrungen werden allgemein nicht nur schlechter erinnert (Matlin & Gawron, 1979), die eigene Vergangenheit wird auch systematisch selbstwert- bzw. konsistenzdienlich rekonstruiert (Conway & Ross, 1984; Greenwald, 1980, 1981). Menschen neigen offenbar dazu, auf die freundliche Seite des Lebens zu blicken; Matlin und Stang (1978) sprechen in Anlehnung an eine literarische Figur von einem „Polyanna Prinzip“. Allgemeiner formuliert ergibt sich erst aus individuellen Bewertungsprozessen die Bedeutsamkeit, die einem – möglicherweise strafrechtlich relevanten – Erlebnis subjektiv beigemessen wird; diese ihrerseits ist wiederum entscheidend für die Frage seiner Erinnerung und Reproduktion in Opferbefragungen. Die Erinnerung an Opfererlebnisse ist schließlich vermutlich deliktspezifisch und zudem von der Ausdehnung des erhobenen Referenzzeitraumes abhängig. Ferner ist

vor allem mit Blick auf Delikte im sozialen Nahraum, insbesondere im Bereich der Familie, von einem *doppelten Dunkelfeld* (Schneider, 1993, S. 47) offizieller Kriminalstatistik und herkömmlicher Opferbefragungen auszugehen, das nur teilweise durch besondere methodische Vorkehrungen erschlossen werden kann (vgl. hierzu Wetzels, 1993; Wetzels & Bilsky, 1994). Ferner variieren die Viktimisierungsrisiken mit dem Alter und der Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, die in der Retrospektive – wiederum in Abhängigkeit von der Ausdehnung des analysierten Referenzzeitraumes – nicht als über die Zeit konstant unterstellt werden können.

Dabei sind die genannten Effekte zum Teil gegenläufig und in ihren Interaktionen nur schwer abzuschätzen. Insgesamt betrachtet wäre es daher sicher unangemessen, die Ergebnisse von Opferbefragungen gegenüber den vermeintlich höhergradig fehlerbehafteten offiziellen Statistiken als ein valideres, „wirklichkeitsnäheres“ Bild des Kriminalitätsgeschehens zu bezeichnen. Vielmehr ändert sich mit den Datenquellen – neben den angesprochenen Unterschieden hinsichtlich der erfaßten Populationen und Teilaspekte des Gesamtkriminalitätsgeschehens – das Bezugssystem für die Konstruktion bzw. Rekonstruktion gesellschaftlicher Realität. Die verschiedenen Zugangsweisen bilden verschiedene Formen der Rekonstruktion des gesellschaftlichen Kriminalitätsproblems, die sich je nach Fragestellung als mehr oder weniger angemessene Datenbasis anbieten.

1.2 Gefahren einer Opferzentrierung: Überlegungen zu einer zweiseitigen Perspektive

Es kommt ein zweiter Gesichtspunkt hinzu, der möglicherweise kein unüberwindliches Problem darstellt, solange er nicht aus den Augen verloren wird. Empirische Opferforschung ist offenbar eine in mehrfacher Hinsicht zweiseitige Sache. Eine zu starke Betonung der *Opferrolle* kann nicht nur individuelle und soziale Hilflosigkeitskognitionen wecken oder begünstigen, sondern darüber hinaus den (stellvertretenden) Ruf nach mehr Strafhärte unangemessen unterstützen. Derartige Reaktionen lassen beispielsweise leicht übersehen, daß Opfer und Täter (im allgemeinen) nicht wirklich distinkte Gruppen sind: (fast) jedes Opfer könnte Täter sein, und manche *sind* es (vgl. hierzu Fattah, 1991, 1992). Tatsächlich wird auch ernsthafte Opferforschung, trotz mancher Erkenntnisgewinne, für die Opfer selbst die erhofften sozialen Verbesserungen oft nicht erbringen, sondern möglicherweise nur unreflektierten „law and order“-Feldzügen Rückenwind verschaffen (Elias, 1993; Pilgram &

Steinert, 1991). Um nicht mißverstanden zu werden: Opferforschung per se spricht nicht etwa *gegen* eine Verschärfung von Strafen oder ähnliche staatliche Regulationsversuche. Derartige Reaktionen wären vielmehr, sofern sie mit spezial- oder generalpräventiver Effizienz begründet werden, *empirisch* überhaupt nur durch *Täterforschung* zu unterstützen, wobei der gegenwärtige Forschungsstand erhebliche Zweifel an der verhaltenssteuernden Wirkung derartiger Maßnahmen nahelegt (vgl. z.B. Schumann, Berlitz, Guth & Kaulitzki, 1987), die im übrigen auch dann noch normativ und moralisch rechtfertigungsbedürftig bleiben. Opferforschung könnte in diesem Zusammenhang nur dann eine Rolle spielen, wenn sich zeigen sollte, daß (1) Opfer ein *besonderes Bedürfnis* nach mehr Strafhärte, einer stärkeren Polizei o.ä. haben, *und* (2) dieses Bedürfnis gesellschaftlich hinreichend ernst genommen bzw. politisch als Argument eingesetzt wird.⁵ Tatsächlich wird jedoch schon die erste Voraussetzung empirisch nicht gestützt; vielmehr ist das vor- und überwiegende Interesse von Kriminalitätsopfern die Schadenswiedergutmachung, nicht die Bestrafung des Täters (Wetzels et al., 1994, Kap. 3). Dies wiederum weckt aus empirischer Sicht – berücksichtigt man weiterhin die besonderen Probleme der Erfassung strafbezogener Einstellungen (Sessar, 1994) – deutliche Zweifel, daß sich „law-and-order“-Konzepte unter Rekurs auf vermeintliche Interessen tatsächlicher Opfer tatsächlich legitimieren lassen würden.⁶

Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, durch eine allzu differenzierte Betrachtung die *Opferrolle* ganz wegzudiskutieren. Schon bei von Hentig wird deutlich, daß dabei eine Betrachtungsweise relativ naheliegt, nach der das Opfer – in einem näher zu bestimmenden Sinne und Ausmaß – an dem Geschehen *beteiligt* ist. Von hier zu einer Unterstellung der Mit- oder Teilschuld ist es dann nicht mehr weit.

⁵ Man könnte an Stelle dieser Bedingung (2) freilich auch fordern: Wenn es *gerechtfertigt* erscheint, die Interessen der Opfer besonders zu gewichten.

⁶ Gleichwohl ist festzustellen, daß in der Gesamtbevölkerung eine positive Einstellung zu harten Strafen gegenüber „Kriminellen“ ebenfalls anzutreffen ist. Ob solche Einstellungen allerdings vom Strafrecht in „hochmanipulativen Prozessen“ hergestellt werden, wie Sessar (1994, S. 252) meint, ist mindestens klärungsbedürftig. Die Tatsache, daß sowohl eine hohe Verbreitung punitiver Einstellungen in der Gesamtbevölkerung als auch eine deutliche Wiedergutmachungsfreundlichkeit bezogen auf konkret spezifizierte Täter nebeneinander existieren, verweist nicht nur darauf, daß es im Zweifelsfall auf die genaue Spezifikation des Einstellungsobjektes ankommt. Vielmehr scheint, was nach den Ergebnissen sozialpsychologischer Einstellungsforschung wenig überrascht, die Kenntnis von bzw. die Erfahrung mit dem Einstellungsobjekt eine zentrale moderierende Größe zu sein. In diesem Zusammenhang verwundert es angesichts der Seltenheit von Gewaltdelikten nicht, daß Opfer von Gewaltdelikten erheblich milder reagieren, als Personen, die damit noch keinerlei persönliche Berührung hatten. Für die Frage der Entscheidung zu staatlichem Strafen ist demnach überdies vorab zu entscheiden, auf welche Gruppe Betroffener sich ein derartiger Legitimationsversuch stützen wollte, selbst wenn man diesen als solchen akzeptierte.

Aus dieser Sicht geht etwa eine Opfertypologie aus den 50er Jahren (von Mendelsohn, der für sich in Anspruch nahm, *vor* von Hentig die Opferperspektive aufgegriffen zu haben) leicht zu weit, die eben den *Grad* der Mitschuld des Opfers zur Klassifikationsgrundlage⁷ macht (zit. nach Shafer, 1977, p. 36):

- das „völlig unschuldige“ Opfer (Beispiel: Kinder),
- das Opfer mit „geringerer“ Schuld (Beispiel: eine Frau, die eine Fehlgeburt „provoziert“ hat und dabei stirbt),
- das Opfer mit „gleicher“ Schuld wie der Täter und das „freiwillige“ Opfer (Beispiele: Selbstmord (durch „russisches Roulette“), freiwilliger oder geplanter Selbstmord, erbetene Euthanasie, gemeinschaftlicher Selbstmord [kranke Ehefrau, gesunder Ehemann]),
- das Opfer mit „größerer“ Schuld als der Täter (Beispiele: (a) das „provozierende“ Opfer, und (b) das „unüberlegte“ Opfer, das jemanden verführt hat, ein Verbrechen zu begehen),
- das „überwiegend“ oder das „allein“ schuldige Opfer (Beispiel, der Angreifer, der in Notwehr getötet wird), und schließlich
- das „simulierende“ und das „imaginäre“ Opfer (Beispiel: Vortäuschen einer Straftat, aber auch „paranoide“, „senile“, „hysterische“ Personen und Kinder).

Die empirische Fruchtbarkeit (und die moralische Tragbarkeit) einer solchen Typologie muß hier nicht diskutiert werden; für den Zweck des Argumentes genügt es zu zeigen, daß sich Opfertypologien von Anfang an gewissermaßen am „Grad“ des *Opferseins* orientiert haben.

In extremer Konsequenz der von Hentigschen Perspektive könnte eine solche Typologie dann zu einer sehr weitreichenden „Selber schuld!“-Attitüde werden. Mag die Zuschreibung einer Mitverantwortung an das Opfer seither in der Viktimologie auch eine gewisse Tradition haben (vgl. hierzu etwa Karmen, 1991), und mag sie in Einzelfällen (wie etwa beim Beispiel der „Opfer“ von Notwehr) vielleicht sogar nicht ganz unberechtigt sein, so steht doch die Verantwortung des Täters (abgesehen allenfalls von Fällen verminderter oder fehlender Schuldfähigkeit) damit im allgemeinen nicht in Frage. In Hinblick auf das Verbrechen selbst wird das Opfer natürlich auch dann als *Opfer* bezeichnet (d.h. als „Objekt“ des Handelns eines Täters), wenn sein Verhalten im Vorfeld der Entstehungsgeschichte der Tat eine kausale Rolle gespielt hat, und sogar dann noch, wenn diese Rolle intendiert war.

⁷ Von Hentigs Typologie orientiert sich dagegen u.a. an psychologischen Merkmalen; freilich behält seine Struktur auch dadurch eine gewissen Beliebigkeit bzw. Unabgeschlossenheit, die aus der eher *deskriptiven* Zuehensweise resultieren dürfte. Ob freilich eine *theoriegeleitete* Perspektive überhaupt noch nach einer Opfertypologie suchen wird, ist eine ganz andere Frage und eher zweifelhaft. Allerdings zitiert Shafer auch eine fünfstufige Typologie (mit weiteren Unterkategorien) von Fatah (1967), die ebenfalls die *Beteiligung* zum Kriterium macht.

Dies wird für Opfer von Vergewaltigung besonders prägnant. Selbst *wenn* die betroffene Frau an dem Täter zu irgendeinem früheren Zeitpunkt nicht uninteressiert gewesen sein sollte, und selbst *wenn* ein in gewissem Sinne „provokatives“ Verhalten (das ohnehin in aller Regel *provokativ* vor allem aus der Sicht des Täters war) vorgelegen haben *sollte*, bleibt der gegen den Willen und das schließliche Einverständnis erzwungene sexuelle Kontakt eine kriminelle Handlung.⁸ Gleichwohl haben gerade Vergewaltigungsoffer noch immer unter Mitschuldmythen zu leiden; außerordentlich aufschlußreiche (nicht zuletzt auch für die Zünfte der Kriminologie und Jurisprudenz beschämende) Beispiele dafür dokumentiert etwa Weis (1982; vgl. auch Krahe, 1985, 1992; sowie verschiedene Beiträge in Sank & Caplan, 1991). Die Tatsache, daß sie *selbst* unter Umständen dazu neigen, ihrem eigenen Verhalten eine mitverursachende Rolle zuzuschreiben, mag dagegen durchaus funktional und etwa aus dem Bedürfnis erklärlich sein, den Glauben daran aufrechterhalten zu wollen, künftig derartigen Gefahren aus dem Weg gehen zu können (Janoff-Bulman, 1979, 1985; Montada, 1988). Und natürlich sind die psychosozialen Folgen derartiger Mythen nicht zu unterschätzen. So konnten etwa Bohner et al. (1993) zeigen, daß Frauen, die nicht an Mythen über die Schuld des Opfers bei Vergewaltigung glauben, auf die Präsentation von entsprechenden Erzählungen mit einer Verschlechterung des Selbstwertempfindens reagierten, während Männer, die an derartige Mythen *glaubten*, eine Steigerung des Selbstwertempfindens erlebten.

Es ist im Zusammenhang dieser Diskussion der Begründungs- von einem Verwertungszusammenhang sorgfältig zu unterscheiden. Der zuerst angesprochene Gesichtspunkt betrifft insbesondere den letzteren Aspekt, für den der Wissenschaftler zwar ein gerüttelt Maß an Verantwortung trägt, dies jedoch nicht unmittelbar Konsequenzen für Art und Inhalt seiner Forschung haben muß (abgesehen von der durch Furcht vor Mißbrauch begründeten Entscheidung, in diesem Bereich überhaupt nicht zu forschen). Die Erstellung von Typologien dagegen wird die empirische Forschung ganz konkret beeinflussen (bzw. eng mit ihr zusammenhängen). Freilich kann auf Stellungnahmen in diesem Zusammenhang schwerlich ganz verzichtet werden. Insofern ist etwa Fattahs (1991, p. 91f.) Plädoyer für eine „neutralere“ Terminologie („Konfliktteilnehmer“) nicht ohne Einschränkung zuzustimmen; vielmehr ist ein Mindestmaß an „Bewertung“ für Opferforschung unvermeidlich. Opferforschung verliert ohne *Opfer* ihre Pointe (s.u., insbesondere Abschnitt 4.5). Dabei muß das Bemühen, die Dinge in der richtigen Perspektive zu sehen (*verantwortlich* ist

⁸ Gerade diese Verbrechen haben zudem in aller Regel gravierende psychische Folgen für das Opfer (vgl. etwa Ellis, Atkeson & Calhoun, 1981; Norris & Feldmann-Summers, 1981; Resick, 1990). Kilpatrick, Resick und Veronen (1981) konnten etwa für eine Gruppe von Vergewaltigungsoffern in einer längsschnittlichen Untersuchung zeigen, daß sie diese Frauen noch nach einem Jahr in einer Reihe relevanter Parameter von einer Kontrollgruppe bedeutsam unterschieden (vgl. zum Überblick auch Resick, 1990; Krahe, 1992).

zunächst der Täter, auch *wenn* das Opfer einen kausalen Anteil am Zustandekommen seiner Opferwerdung hatte), keineswegs ausschließen, daß man etwa auch bei dem Täter Opferanteile sieht. Auch er mag Opfer (beispielsweise früherer eigener Viktimisierungen oder sozialer Gewalterfahrungen) gewesen sein. Dieser Gesichtspunkt wird nicht zuletzt für den Bereich der innerfamiliären Viktimisierung zu berücksichtigen sein (Herzberger, 1993; O'Leary, 1988). Und natürlich darf die Beteiligung des Opfers, nicht zuletzt auch seine selbst wahrgenommene Beteiligung, unter normativen und erst recht unter bewältigungstheoretischen Gesichtspunkten nicht aus den Augen verloren werden (s.u., Kap. 4).

2 Wonach suchen wir? Der Gegenstand der Opferforschung

Dies führt wiederum zu der Frage, welcher Opferbegriff einer sozialwissenschaftlichen, kriminologisch motivierten Opferforschung angemessenerweise zugrunde zu legen wäre. Eine diesbezügliche Klärung setzt freilich zunächst eine Antwort auf die Frage voraus, was man eigentlich untersuchen bzw. erklären will, welchen Phänomenen man eigentlich nachspüren will. Insbesondere dann, wenn es um *Folgen* von Opfererfahrungen geht, werden objektive „Validierungen“ der jeweils subjektiven Wahrnehmungen und individuellen Kognitionen und Bewertungen weniger interessant sein. Unter Interventionsgesichtspunkten (etwa in therapeutischen Kontexten) mag sich dies anders darstellen. Und insbesondere dann, wenn ein Victim-Survey durchgeführt wird, um die PKS zu erweitern bzw. zu ergänzen, geht es gerade *nicht* um subjektive Kategorien (daß ein solches Unterfangen allerdings außerordentlich problematisch ist, haben wir oben diskutiert).

2.1 Paradigmen der Opferforschung: die aktive und die reaktive Perspektive

Grundsätzlich ergeben sich für die Opferforschung wenigstens zwei, genau voneinander zu unterscheidende Herangehensweisen. Zum einen können die *Folgen* der Viktimisierung für das Opfer untersucht werden. Hier liegen sicher die größten Forschungsdefizite und zunächst auch keine grundsätzlichen forschungsethischen Probleme. Je mehr wir über die Belastungen wissen, die durch die Erfahrung, Opfer eines Verbrechens geworden zu sein, bei verschiedenen Personen auftreten, je mehr wir über Bedingungen, Kompetenzen und Faktoren wissen, die eine positive, konstruktive oder wenigstens mildernde Verarbeitung dieser Belastungen ermöglichen,

fördern oder beeinträchtigen, desto wirksamer können wir Opfer dabei schließlich unterstützen. Eine außerordentlich relevante und interessante Erweiterung dieser Perspektive ist die Untersuchung von „indirekter“ oder „stellvertretender“ Opfererfahrung, also von Fällen, in denen Kriminalität (von Angst und Sorge über erlebte Verhaltenseinschränkungen zu ernstlichen psychischen Beeinträchtigungen) Opfer produziert, *ohne* daß ein unmittelbarer persönlicher Kontakt mit Kriminalität vorgelegen hat (Boers, 1991; Riggs & Kilpatrick, 1990). Beispielsweise zeigt sich, daß wahrgenommene soziale Unterstützung insbesondere bei solchen Personen furchtvermindernd wirkt, die bislang noch nicht Opfer einer kriminellen Handlung geworden sind (Wetzels et al., 1994, Kap. 5).

Zum anderen aber erscheint die Betrachtung der *Interaktion* zwischen Täter und Opfer außerordentlich interessant, solange die im vorangegangenen Abschnitt angesprochenen ethischen Kautelen berücksichtigt bleiben. Der *Prozeß* der Viktimisierung, die Identifikation typischer Sequenzen, die Entdeckung günstiger oder ungünstiger Kommunikations- und Interaktionssignale, und weitere Aspekte sollten hier verstärkt ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist dabei die Frage, welche Geschehensaspekte, welche personenseitigen und sozialen Voraussetzungen dazu beitragen, daß schließlich eine Person als Opfer, die andere als Täter angesehen wird. Dabei kann aus einer solchen Forschung auch ein unmittelbarer Nutzen für die Verbrechensprävention erwachsen. Freilich stößt auch diese Perspektive an enge ethische Grenzen. Wenn sich etwa herausstellen sollte, daß eine bestimmte Form der Bekleidung von Frauen die Vergewaltigungsneigung von (bestimmten) Männern positiv beeinflusst, ist der scheinbar naheliegende Schluß (und erst recht die entsprechende Empfehlung), diese Bekleidung sei also tunlichst zu vermeiden, offenkundig einseitig (um das mindeste zu sagen). Selbstverständlich bleibt die Forderung berechtigt und bestehen, Frauen nicht sexuell zu belästigen, *ganz gleich* was sie anhaben. Insbesondere hat der Anspruch auf (im allgemeinen) freie Wahl der Bekleidung selbstverständlich einen erheblich höheren Stellenwert als der Wunsch, doch bitte nicht „proviziert“ zu werden.

Noch schwieriger wird die Lage, wenn es um die Ermittlung einer tatsächlichen Beteiligung des Opfers am Tatgeschehen geht. Auch hier gilt zwar, daß einschlägige Forschungstätigkeit nicht untersagt werden darf. Und zweifellos gibt es Fälle, in denen ein Konsens darüber herstellbar ist. Die Berechtigung von Notwehr ist hierfür ein Beispiel; die Beteiligung des „Opfers“ der Notwehr ist offenkundig und verhindert in klaren Fällen sogar eine „Schuld“ des „Täters“. Jedoch ist in anderen Fällen

die Gefahr der Mythenbildung erheblich (wie oben diskutiert) und wegen der u.U. gravierenden sozialen und psychischen Folgen für die Opfer sehr ernst zu nehmen.

Ein interessantes Problem ist in diesem Zusammenhang der bereits angesprochene Fall des Einverständnisses des Opfers. Auf den ersten Blick erscheint eindeutig, daß ein solches Einverständnis den Verbrechenscharakter der in Frage stehenden Handlung einschränkt: „*volenti non fit iniuria*“. Aber schon auf den zweiten Blick fällt auf, daß auch diese Regel Ausnahmen hat. Ein vieldiskutierter Grenzfall ist etwa die Sterbehilfe durch den Arzt: Hier könnte man etwa argumentieren, daß aufgrund des hippokratischen Eides, so er denn geleistet wurde, eine derartige Handlung auch dann unmoralisch ist, wenn der betroffene Klient der Sterbehilfe nicht nur zugestimmt, sondern sogar ausdrücklich darum gebeten hat. Aber auch grundsätzlich läßt sich argumentieren, daß es Handlungen gibt, die man anderen Menschen nicht zufügen darf, *unabhängig* davon, ob dieser andere zugestimmt hat oder nicht. Eine Versklavung etwa (beispielsweise, um Schulden zu tilgen) ist *in jedem Falle* unzulässig, selbst wenn der Schuldner diese „Lösung“ selbst vorgeschlagen und ihr ausdrücklich zugestimmt hat. Der Gläubiger, der ein derartiges Angebot annahm, machte sich schuldig. Und das heißt: der Betroffene wäre das *Opfer* einer kriminellen oder jedenfalls unmoralischen Handlung, *obwohl* er ihr zugestimmt hat. Zwar wäre er ohne seine Zustimmung möglicherweise nicht Opfer geworden (und insofern ist dieser Fall natürlich von dem Fall des hinterrücks überfallenen Opfers zu unterscheiden), aber die Tatsache bleibt bestehen, daß es einen *Täter* gibt, der hätte anders handeln *können* und hätte anders handeln *sollen*.

Ein Sonderfall, der freilich aus moralphilosophischer Perspektive besonderes Interesse verdient, ist der (versuchte oder auch erfolgreiche) Suizid; Täter und „Opfer“ sind hier ein und dieselbe Person (von Hentig, 1948, p. 389f., spricht von einer „doer-sufferer-combination“), und das „Einverständnis“ des Opfers liegt - sofern es sich nicht um ein Versehen handelt - in jedem Falle vor. Dennoch gibt es ernsthafte Argumente, die die Annahme verteidigen, daß Suizid *Unrecht* ist. Dies ist insbesondere für den Fall eines appellativen Selbstmordes auch ohne Bezug auf tiefere ethische Überlegungen relativ plausibel: „eigentlich“ *will* das „Opfer“ sich nicht töten, sondern nur durch einen letzten verzweifelten Appell um Hilfe bitten (wobei freilich die Form dieses „Hilfeersuchens“ ihrerseits moralisch zu verurteilen sein kann). Interessant am Fall des Suizid ist insbesondere, daß wir - jenseits einer begrifflichen oder moralischen Reflexion - starke intuitive Neigungen haben, bei verschiedenen Erscheinungsformen des Selbstmordes eher die Täter oder die Opferseite des Geschehens im Vordergrund zu sehen (vgl. etwa (1) den japanischen Samurai, der überlegt Harakiri begeht, um die Ehre seines Hauses zu schützen, (2) den Selbstmord eines verzweifelten Gatten, der ohne seine verstorbene Frau nicht länger leben will, (3) den erfolgreichen Suizid einer schwer depressiven Patienten, (4) den Fanatiker, der sich mit einem Bus voller unschuldiger Passagiere in die Luft sprengt, (5) den Spieler im „russischen Roulette“, (6) den gemeinschaftlichen Suizid eines jugendlichen Liebespaares, um „für immer vereint zu sein“ etc.).

2.2 „Opferwerdungstheorien“

Diese Probleme verweisen auf ein Manko der viktimologischen Forschung: das Fehlen einer elaborierten Theorie der „Opferwerdung“ (zur Einführung vgl. Fattah, 1991, p. 220ff.). Die Schwierigkeiten lassen sich am Forschungsbereich der Gerontoviktimologie verdeutlichen. Es ist inzwischen ein relativ gesicherter Befund, daß ältere Menschen relativ selten Opfer von Kriminalität werden, jedenfalls dann, wenn man dabei Gewalterfahrungen in engen sozialen Beziehungen, d.h. vor allem in der Familie oder in Pflegebeziehungen, im wesentlichen unberücksichtigt läßt (vgl. zu beiden Gesichtspunkten ausführlich Wetzels et al., 1994). Vor dem Hintergrund der nationalen wie internationalen Befunde aus rund zwei Jahrzehnten viktimologischer Forschung darf dieses allgemeine Resümee als ziemlich gesichert gelten. Allerdings ist mit diesem Befund eher ein Phänomen benannt als ein Problem gelöst: *Warum* werden ältere Menschen im allgemeinen seltener als junge Opfer von Kriminalität? Wären sie nicht tatsächlich „bequeme Ziele“ (Brillon, 1987), sind sie nicht Personen, die über Besitz verfügen, zugleich aber weniger wehrhaft und weniger mobil sind als Jüngere? Sind sie nicht relativ leicht zu finden, noch leichter zu identifizieren? Was kennzeichnet diejenigen älteren Personen, die tatsächlich einem Verbrechen zum Opfer fallen? Nun werden in der einschlägigen Literatur verschiedene Erklärungen für die relativ geringe Viktimisierung älterer Menschen diskutiert. Naheliegend ist etwa der Gedanke, daß sinkende Mobilität (z.B. aufgrund gesundheitlicher Probleme) und soziale Erwartungen und Normen (die z.B. nächtliche Aktivitäten älterer Menschen eher negativ bewerten) die entsprechenden Gelegenheitsstrukturen verändern. Diesen Aspekt rückt der „life-style approach“ (Hindelang, Gottfredson & Garofalo, 1978; siehe etwa auch Yin, 1985, p. 20ff., p. 56) und – mit etwas anderem Akzent – der „routine activity“-Ansatz (Cohen & Felson, 1979) in den Mittelpunkt (zum Überblick siehe etwa Garofalo, 1987; Kennedy & Silverman, 1990; vgl. zu verschiedenen Aspekte auch Boers, 1991, S. 46; Fattah, 1986, p. 472; Fattah, 1991, p. 322ff.; Fattah & Sacco, 1989, p. 156; Lindquist & Duke, 1982, p. 122ff.; Stafford & Galle, 1984). Zugleich würden damit auch Haushaltsdelikte unwahrscheinlicher, weil ältere Menschen öfter als jüngere zu Hause anzutreffen seien und damit z.B. das Entdeckungsrisiko für Einbrecher erhöhten (Brillon, 1987, p. 17). Ein weiterer Faktor dürfte hier die mit dem Alter zunehmende Ausdünnung sozialer Bindungen sein, die zugleich auch die möglichen Folgen krimineller Viktimisierung erhöhen wird. Nicht zuletzt ist die Verhaltenswirksamkeit von Einstellungen und Gefühlslagen zu berücksichtigen. Fattah (1993a, S. 22) hat etwa darauf hingewiesen, daß ältere Menschen sich u.a. wegen einer im Vergleich zu jüngeren Personen *höheren* Krimina-